

Praktische Anleitung

zur Abfassung einer

für alle Fabriken mit über 20 Arbeitern

gesetzlich vorgeschriebenen

Arbeits = Ordnung.



Von

P. Schulze,

2. Sekretär der Handels- und Gewerbe-Kammer Dresden.

Preis: 80 Pfennige.

Dresden,

Verlag von C. Heinrich.

1892.



Faint, illegible text at the top of the page.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.



V o r w o r t.

Der Unterzeichnete war außeramtlich von einer größeren Vereinigung von Fabrikanten aus allen Theilen Deutschlands veranlaßt worden, eine Normal-Arbeits-Ordnung auszuarbeiten. Bei dem weitverbreiteten Bedürfniß nach einem Schema für die durch die Gewerbe-Novelle in allernächster Zeit geforderte Aufstellung von Arbeits-Ordnungen in allen Fabrikbetrieben mit mehr als 20 Arbeitern glaubte er seine kleine Arbeit auch weiteren Kreisen zugänglich machen zu sollen.

Die Arbeit kann natürlich nur das Gerippe bilden für die in den einzelnen Betrieben einzuführenden Fabrik-Ordnungen, da die verschiedene Größe und Einrichtung, lokale und Arbeiter-Verhältnisse der einzelnen Fabriken eine sehr verschiedene Regelung fordern. Die Schrift will daher nur anleiten und möglichst viel Stoff zur Auswahl bieten. Alles, was für die einzelne Fabrik nicht paßt, mag dann gestrichen werden und Bestimmungen, die nicht allgemeiner anwendbar sind, sondern nur für einen bestimmten Betrieb oder einen einzelnen Industriezweig passen, müssen hinzugefügt werden.

Immerhin dürfte die Schrift manches praktisch Verwerthbare enthalten, an was sonst vielleicht bei Aufstellung von Arbeits-Ordnungen vielfach nicht gedacht wird. Denn der Stoff ist zum Theil den weit über 50 bestehenden und bewährten Fabrik-Ordnungen von Betrieben aller Arten und aller Gegenden Deutschlands entnommen, die dem Verfasser vorlagen. Berücksichtigung haben auch die Bestimmungen anderer Normal-Arbeits-Ordnungen, insbesondere der von Syndikus Dr. Hatschek und von Dr. von Rüdiger gefunden. Die gesetzlichen Vorschriften über Arbeits-Ordnungen sind beigelegt.

Dresden, den 1. März 1892.

V. Schulze,

2. Sekretär der Handels- und Gewerbe-Kammer.

Die unterzeichnete Buchdruckerei erbietet sich zur schnellen Herstellung solcher Arbeits-Ordnungen mit den für nöthig befundenen Abänderungen und mit Eindruck der Firma der Besteller und sichert exakte Ausführung zu.

Hochachtungsvoll

G. Heinrich,

Dresden, kl. Meißnergasse 4.

1791

Arbeits-Ordnung der =fabrik¹⁾

Abtheilung²⁾

von in



Am 28. April³⁾ tritt in unserer Fabrik folgende jedem⁴⁾ Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik ausgehändigte und von der Behörde vorschriftsmäßig befundene⁵⁾ Arbeits-Ordnung in Kraft, wodurch alle gegentheiligen⁶⁾ Abmachungen ihre Gültigkeit verlieren.

I.

Eintritt und Abgang der Arbeiter.

§ 1. Die Aufnahme und Entlassung findet durch den Fabrikbesitzer oder dessen Beauftragten (Direktor) statt.

§ 2. Wer Arbeit (Aufnahme) sucht, hat seine Legitimations-Papiere (Zeugnisse, Arbeits- und Krankenkassenbücher, Entlassungsschein des früheren Arbeitgebers), insbesondere minderjährige Arbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbücher, vorzulegen (oder im Kontor zur Verwahrung gegen Empfangsschein und Ausshändigung beim Abgang abzugeben) (oder der Eintretende hat sofort seine Wohnung, später auch Wohnungsveränderungen, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Jahr anzugeben).

§ 3. Der Eintretende hat in einem Buche durch Namensunterschrift zu erklären, daß er sich dieser Arbeits-Ordnung, sowie den besonderen in den Arbeitsräumen angeschlagenen (ausgehängten) Vorschriften unterwirft. Derselbe hat insbesondere auch zu beachten:

- a) die Unfall-Verhütungs-Vorschriften der-Berufsgenossenschaft;
- b) gesetzliche Bestimmungen betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
- c) Vorschriften über den Fahrstuhl-Betrieb;
- d) Vorschriften bei Feuergefähr (Feuerlösch-Ordnung).
- e) u. s. w.

§ 4. Der Eintretende hat der Orts- (oder Fabrik-) Kranken-Kasse beizutreten, sofern er nicht nachweist, daß er einer anderen gesetzlich genehmigten Krankenkasse angehört.

§ 5. Die ersten 3 (oder 8 oder 14) Tage nach Eintritt in die Fabrik gelten als Probezeit,⁷⁾ während der die Arbeiter jeder Zeit sofort entlassen werden können, wenn ihre Leistungen und Betragen nicht den Anforderungen des Arbeitgebers genügen; die Arbeiter können in dieser Zeit ebenfalls sofort wieder austreten.

Oder: (den auf Probe Eingestellten steht jedoch der Rücktritt erst nach Ablauf derselben frei).

§ 6. Entweder: Das Arbeitsverhältniß kann jeder Zeit von beiden Theilen ohne Kündigung durch einfache Erklärung bei Feierabend gelöst werden.

¹⁾ Nur für Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind Arbeits-Ordnungen vorgeschrieben.

²⁾ Für Fabriken, die wesentlich verschiedene Abtheilungen haben, in denen verschiedene Vorschriften nöthig sind, empfiehlt es sich, die für die einzelnen Abtheilungen geltenden Vorschriften zu trennen, damit die Arbeits-Ordnung nicht zu lang wird.

³⁾ Nach § 134 a der Gewerbe-Ordnung ist die Arbeits-Ordnung spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. IV. 1892) zu erlassen.

⁴⁾ Die sämtlichen Bestimmungen der Arbeits-Ordnung beziehen sich natürlich auch auf Arbeiterinnen, auch wenn es heißt, „der“ Arbeiter.

⁵⁾ Durch § 134 e der G.-O. gefordert.

⁶⁾ Vereinbarungen, die in der Arbeits-Ordnung nicht berührte Punkte betreffen, bleiben gültig.

⁷⁾ Bestimmungen über Probezeit haben natürlich nur Sinn, wo längere Kündigungsfrist besteht. Anderenfalls sieht es ja auch ohne diese Bestimmung beiden Theilen jederzeit frei, das Verhältniß zu lösen.



Oder: Eine Kündigungsfrist besteht nur für Arbeiter, die über 1 Jahr in der Fabrik in Arbeit sind.

Oder: Die Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, von den unten angeführten Fällen einer sofortigen Entlassung abgesehen, nur nach vorangegangener 14 tägiger Kündigung⁸⁾ (oder: bei Betriebsbeamten u. s. w. 6 wöchiger) (oder: bei weiblichen Arbeitern 8 tägiger). Sie kann nur an Lohn-tagen (oder: am 1. und 15. des Monats) geschehen (oder: dagegen findet keine Kündigung von Seiten der Arbeiter statt, so lange das zur Sicherung gegen Vertragsbruch einbehaltene Guthaben nicht voll ist).⁹⁾

§ 7. Sofortige Entlassung des Arbeiters ist nur zulässig,¹⁰⁾ wenn er:

- a) ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Straf-Gesetz-Buches begeht, das mit Verlust der Ehrenrechte bedroht ist;
- b) zum Zwecke der Täuschung falsche Zeugnisse oder Arbeitsnachweise vorlegt oder die bei Eintritt in die Arbeit geforderten Angaben absichtlich falsch oder unvollständig macht oder verschweigt, daß sein früheres Arbeitsverhältniß noch nicht rechtmäßig gelöst ist;
- c) unbefugt die Arbeit verläßt, sich falsch krank meldet oder (wiederholt) den Gehorsam verweigert;
- d) Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder gegen seine Vorgesetzten oder gegen deren Angehörige begeht;
- e) Waaren oder Modelle oder Rezepte entwendet;
- f) das Eigenthum seines Arbeitgebers oder seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit beschädigt;
- g) trotz Verwarnung unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;
- h) zur Arbeit unfähig oder mit abschreckender oder ansteckender Krankheit behaftet ist;
- i) die von ihm geleistete Arbeit absichtlich zu hoch angiebt;
- k) Fabrik-Geheimnisse, Rezepte verräth, Formen nachmacht oder Maschinen und Apparate nachzeichnet;
- l) absichtlich von der vorgeschriebenen Fabrikations-Methode abweicht (um sich die Arbeit zu erleichtern) oder die Waare verdirbt;
- m) die sonstigen Vorschriften dieser Arbeits-Ordnung oder der sonst aushängenden Bestimmungen wiederholt und trotz Erinnerung nicht beachtet.¹¹⁾

§ 8. Der Arbeiter kann die Arbeit nur dann sofort verlassen:

- a) wenn er zur Arbeit unfähig wird oder dieselbe nach ärztlicher Ansicht seine Gesundheit gefährdet;
- b) wenn der Arbeitgeber sich widerrechtlich Handlungen gegen ihn oder seine Angehörigen zu Schulden kommen läßt, die, wenn sie der Arbeiter begeht, mit sofortiger Entlassung bedroht sind, oder wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter bei derartigen Handlungen seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter oder von Angehörigen des Arbeitgebers nicht, soweit es ihm möglich ist, Schutz oder Genugthuung gewährt;
- c) wenn er seinen Lohn trotz Erinnerung widerrechtlich nicht rechtzeitig erhält.

§ 9. Falls ein Arbeiter, ohne zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt zu sein, diese dennoch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verläßt oder, abgesehen vom Falle selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit, seine Entlassung verschuldet hat, so verfällt der vom Lohn zurückbehaltene Betrag in Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes¹²⁾ zu Gunsten der (Fabrik-Krankenkasse).

§ 10. Beim Abgange erhält der Arbeiter auf Wunsch ein Zeugniß über Art und Dauer seiner Beschäftigung oder auch über seine Führung.¹³⁾

⁸⁾ Gesetzlich ist die Kündigungsfrist nur für den Fall, daß nichts Anderes vereinbart ist, auf 14 Tage bemessen. Wer sie aber nicht in allen Fällen auf 14 Tage regeln will, muß Bestimmungen hierüber in die Arbeits-Ordnung aufnehmen.

⁹⁾ Die Zweckmäßigkeit dieser sich in einzelnen Arbeits-Ordnungen findenden Bestimmung erscheint sehr zweifelhaft, da es dem Arbeitgeber kaum etwas nützen würde, wenn er einen Arbeiter, der einmal gehen will, noch lange hält.

¹⁰⁾ Diese Fälle müssen einzeln aufgeführt werden, nicht aufgeführte Fälle bieten kein Recht zur Entlassung, es empfiehlt sich daher, den Ausdruck hier möglichst allgemein zu fassen.

¹¹⁾ In einzelnen Fabrik-Ordnungen finden sich noch zahlreiche andere Gründe für Entlassung. Dieselben scheinen aber z. Th. deshalb weniger geeignet zur allgemeinen Annahme, weil sie zu unbestimmt sind, wie: unmoralisches, unsittliches, lächerliches, zänkisches und dergl. Betragen, oder weil sie die Arbeit selbst nicht berühren, wie: Schuldenmachen oder Führen von Prozessen ohne Einwilligung des Arbeitgebers. Andere Verstöße, wie Trunkenheit, Verspätung, Faulheit, Hauereien werden im Wiederholungsfalle durch die Bestimmung unter m) getroffen.

¹²⁾ Mehr darf nicht zurückbehalten werden, und auch dieser Betrag nur so, daß bei jeder Lohnzahlung höchstens ein Viertel des fälligen Lohnes zurückbehalten wird. Bei wöchentlicher Lohnzahlung darf demnach höchstens 4 mal je $\frac{1}{4}$ Wochenlohn einbehalten werden.

¹³⁾ Entspricht § 113, Absatz 1, 2.

§ 11. Für Minderjährige ist die Arbeits-Ordnung vom Vater oder Mutter oder Vormund durch Unterschrift anzuerkennen, sie müssen die Kündigung des Minderjährigen gutheißen und können dessen Zeugniß verlangen, außer wenn die Gemeinde-Behörde dessen Auslieferung an den Minderjährigen bewilligt.¹⁴⁾

II. Arbeitszeit.

§ 12. Arbeitstage sind alle Wochentage außer folgenden gesetzlichen Festtagen: Oster- und Pfingst-Montag (und -Dienstag), die zwei (drei) Weihnachtsfeiertage, Neujahr¹⁵⁾

§ 13. An Sonntagen wird in der Regel nicht gearbeitet. Zu der für unsere Industrie vom Bundesrath gestatteten¹⁶⁾ Arbeit während der Saison bis zu . . . Sonntagen vor sowie der für besondere Fälle gesetzlich gestatteten Sonn- und Festtags-Arbeit¹⁷⁾ sind die Arbeiter dagegen nach § 105a der Gewerbe-Ordnung verpflichtet.¹⁸⁾

§ 14. An Arbeitstagen fängt die Arbeit in der Regel um¹⁹⁾ Uhr Vormittags an, wird von bis Uhr Vormittags, von bis Uhr Mittags und von bis Uhr Nachmittags unterbrochen und endet Uhr Abends, währt also Stunden ohne die Pausen.

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen endet die Arbeit um

§ 15. Die Arbeitszeit jugendlicher (unter 16 Jahren) und weiblicher Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die im Auszug auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel enthalten sind.²⁰⁾ Die jugendlichen Arbeiter haben während der Pausen die Arbeitsräume zu verlassen²¹⁾ und sich, soweit dies die Witterung gestattet, im Freien aufzuhalten.

§ 16. Arbeiter unter 18 Jahren, die eine Fortbildungsschule besuchen wollen oder müssen,²²⁾ haben dies ihrem nächsten Vorgesetzten zu melden, ebenso ihm nachzuweisen, welche Zeit sie hierzu frei bedürfen und welche Anstalt sie besuchen, und erhalten die nöthige Zeit frei.

§ 17. Der Arbeitgeber behält sich vor, bei drängender Arbeit die gewöhnliche Arbeitszeit zu verlängern oder bei fehlender Arbeit zu verkürzen. Betreffs weiblicher Arbeiter ist dies für . . . Tage bis zu 13 Stunden täglich, Sonnabends bis zu 10 Stunden vom Bundesrath gestattet²³⁾ worden. Der einen Tag vorher erlassenen Aufforderung zu solcher Ueberarbeit ist unweigerlich nachzukommen.

§ 18. Die Arbeiter haben sich pünktlich (oder 5 Minuten vor der bestimmten Zeit oder beim ersten Glockenzeichen) zur Arbeit einzufinden, dürfen dieselbe nicht ohne eine durch ihre Beschäftigung gebotene Veranlassung oder ohne Erlaubniß verlassen und nicht vor der bestimmten Zeit (Glockenzeichen, Dampfpfeife) mit der Arbeit aufhören, insbesondere nicht vorher schon mit Reinigen, Ankleiden u. s. w. beginnen. Nur Sonnabend wird 1 Stunde vor Schluß mit Putzen der Maschinen und Reinigen der Räume begonnen.

Für Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen ist die Fabrikuhr maßgebend.

Für große Fabriken:

Jeder Arbeiter hat beim Kommen Morgens (und Mittags) eine mit Nummer versehene Kontrol-Marke beim Pförtner in den Kasten zu legen und beim Weggehen abzunehmen. 5 Minuten nach Beginn der Arbeit wird der Kasten geschlossen.

§ 19. Wer zu spät kommt, die Arbeit ohne Erlaubniß verläßt oder vorzeitig aufhört, zahlt Strafe.²⁴⁾

¹⁴⁾ Entspricht § 113, Absatz 4.

¹⁵⁾ Andere, wie Himmelfahrt, Bußtage, Hohnneujahr, Frohnleichnamstag u. s. w., sind in den Bundesstaaten, wo sie gesetzlich gelten, hinzuzufügen.

¹⁶⁾ Gilt für Saison-Industrieen.

¹⁷⁾ Es ist kaum notwendig, diese ziemlich umfangreichen Ausnahmefälle alle einzeln anzuführen, da schon die Behörde darüber wacht, daß sie nicht überschritten werden.

¹⁸⁾ Die Aufnahme dieser Verpflichtung ist besonders nöthig, da letztere nach § 105a nicht ohne Weiteres besteht, sondern ausdrücklich vereinbart sein muß.

¹⁹⁾ Jugentlichen Arbeitern muß nach der Gewerbe-Ordnung mindestens 1 Stunde Mittags- und je 1/2 Stunde Vor- und Nachmittags-Pause gewährt werden.

²⁰⁾ Dies ist durch § 138 gesetzlich unbedingt vorgeschrieben. Die Zentralbehörde bestimmt die Fassung dieses Auszuges.

²¹⁾ Durch § 136 vorgeschrieben, falls der Betrieb nicht während der Pausen ganz ruht. Nur wenn die Witterung den Aufenthalt im Freien nicht thunlich erscheinen läßt und andere geeignete Räume nicht ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten zu beschaffen sind, können auch bei fortgehendem Betriebe jugendliche Arbeiter während der Pausen in ihren Arbeitsräumen verbleiben.

²²⁾ Nach § 120 der Gewerbe-Ordnung.

²³⁾ Gilt ebenfalls für Saison-Industrieen.

²⁴⁾ Die Strafen sind meist abgestuft nach der Zeit der Versäumniß, für 5 Minuten meist 10 Pf., ferner gleichzeitig nach dem Lohne der Arbeiter verschieden bemessen. Wiederholte Unpünktlichkeit und Versäumniß wird besonders hoch, auch mit sofortiger Entlassung, gestraft, ebenso Unpünktlichkeit an Montagen. Es empfiehlt sich, Bestimmungen über die Höhe der Strafe nicht hier, sondern an späterer Stelle, wo die Strafen überhaupt geordnet sind, einzufügen.

Ebenso wird bei Besorgungen außer der Fabrik unnöthiger Verzug bestraft.

Frühstücks- und Vesper-Bedürfnisse dürfen nicht zugetragen oder von den einzelnen Arbeitern geholt, sondern nur von einer hierzu vorher bestimmten Person, an welche Aufträge $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Pause zu geben sind, beschafft werden.

Besuche dürfen im Fabrik-Gebäude nicht empfangen werden.

Während der Pausen sind die Bedürfnisse zu befriedigen.

§ 20. Wer ohne ausdrückliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende und Tags zuvor nachzuziehende Erlaubniß wegbleibt, verfällt in Strafe.²⁴⁾ Nicht vorherzusehende Abhaltungen, insbesondere Krankheit, sind baldmöglichst zu melden. Ergiebt die Untersuchung, daß die Meldung unwahr war, so tritt sofortige Entlassung ein.

§ 21. Niemand darf nach Arbeitschluß unbefugt in den Fabrikräumen bleiben, oder während der Arbeit sich in Räumen aufhalten, wohin der Beruf nicht führt, insbesondere nicht im Kessel- und Maschinen-Haus.

III.

Lohnzahlung.

§ 22. Soweit der Lohn Tagelohn ist, wird seine Höhe bei Eintritt in die Arbeit vereinbart und auf der Vorderseite des dem Arbeiter ausgehändigten Abdruckes dieser Arbeits-Ordnung ebenso wie spätere Veränderungen vermerkt.

§ 23. Die Arbeitslöhne werden wöchentlich (oder aller 14 Tage) Sonnabends (oder Freitags) um 5 (6 oder 7) Uhr Abends (oder Montags früh) baar ausgezahlt und Krankenkassen-, sowie Invaliden- und Alters-Versicherungs-Beiträge und etwaige Strafen hiervon in Abzug gebracht; auch wird ein voller Wochenlohn, bei jeder Zahlung aber höchstens $\frac{1}{4}$ des Lohnes, einbehalten zur Sicherung gegen Vertragsbruch.

Oder: (Der Lohn wird nur bis zum vergangenen Freitag [oder Donnerstag] berechnet und der Zahltag selbst erst die nächste Woche mitvergütet.) Die Reihenfolge bei der Lohnzahlung richtet sich nach dem Datum des Eintritts in die Fabrik.

§ 24. Vorschüsse werden nicht gewährt.

§ 25. Akkordarbeiter haben ihre Waare Sonnabends zwischen 3 und 4 Uhr abzuliefern und bekommen nur dann ihren richtigen Akkord bezahlt, wenn derselbe genau nach Muster und tadellos ausgeführt ist.

§ 26. Jeder hat darauf zu achten, daß er genau die Summe vorgezählt erhält, welche ihm nach der Lohnliste zukommt, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Oder: (Etwaige Reklamationen wegen unrichtiger Berechnung sind am nächsten Arbeitstag früh im Kontor anzubringen.)

Oder: (Jeder Arbeiter hat beim Aufruf sein Lohnbuch nebst den in numerirter Blechbüchse verwahrten Lohn in Empfang zu nehmen, sich von der Richtigkeit des Lohnes sofort zu überzeugen und dann die leere Büchse mit verschlossenem Deckel in den dazu bestimmten Behälter einzulegen. Unrichtigkeiten sind sofort zu melden.)

§ 27. Lohnveränderungen sind längstens 8 (14) Tage vor dem nächsten Zahltag zu beantragen, damit bei nicht erfolgter Einigung rechtzeitige Kündigung stattfinden kann.

§ 28. Vollzieht sich der Abgang in geordneter Weise, so erfolgt bei demselben die Auszahlung des einbehaltenen Theillohnes (§ 23), wenn nicht, verfällt²⁵⁾ derselbe der Fabrik-Krankenkasse (oder unserer Firma) (oder der Arbeiter-Unterstützungskasse).

§ 29. Für Ueberarbeit²⁶⁾ erhalten die in festem Lohn stehenden Arbeiter Prozent²⁷⁾ (oder Pfennige) Zuschlag zum Stundenlohn, die Akkord-Arbeiter erhalten eine Extra-Vergütung von Pfennigen für die Stunde.

IV.

Allgemeine Pflichten und Verbote.

§ 30. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, das Interesse des Arbeitgebers nach besten Kräften wahrzunehmen und zu fördern, seinen Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen, Bitten,

²⁴⁾ Siehe Seite 3.

²⁵⁾ Eine Bestimmung darüber, wozu das Einbehaltene verwendet wird, ist vorgeschrieben.

²⁶⁾ Bei Einzelnen finden sich Bestimmungen über Lohnerhöhung bei besserer Leistung vor, über Neujahrs-Gratifikationen, die unter gewissen Bedingungen gewährt werden. So praktisch dieses Verfahren sein mag, so wenig empfiehlt es sich, in der Arbeits-Ordnung etwas darüber zu sagen, weil der Arbeitgeber damit die Freiheit sich beschränkt, zu geben, wann und an wen und wie viel er im Einzelfalle will und die Belohnung dann als ein selbstverständliches Recht beansprucht werden würde.

²⁷⁾ Der Zuschlag schwankt zwischen 10 und 25%, oder der Ueberstundenlohn beträgt gleichmäßig z. B. 30 Pf. für Männer und 15–20 Pf. für Frauen.

Beschwerden und Fragen in bescheidener Weise vorzubringen, allen berechtigten Anordnungen unbedingt sofort und willig Folge zu leisten und seine Arbeit mit größtem Fleiße und Aufmerksamkeit zu verrichten.

§ 31. Streitigkeiten zwischen dem Personal sind zur Kenntniß des nächsten Vorgesetzten zu bringen, der diese zu schlichten und in schwierigen Fällen dem Chef zu melden hat.

Glaubt Jemand, daß ihm von seinem Vorgesetzten Unrecht geschehen ist, so kann er sich deshalb bei seinem Chef beschweren, hat sich aber jeder ungeziemenden Widerrede oder Widersetzlichkeit gegen seinen Vorgesetzten zu enthalten.

Oder: (Er kann Berufung bei dem Arbeiterausschuß einlegen.)

§ 32. Die Arbeiter haben sich im Erkrankungsfalle, besonders bei ansteckenden Krankheiten und bei im Dienste erlittenen Verletzungen sofort im Kontor zu melden, sich einen Krankenschein ausstellen zu lassen und damit nach Vorschrift der (Orts-)Krankenkasse zu verfahren.

Im Falle leichten Unwohlseins und leichter Verletzung steht die im Fabrikkontor vorhandene kleine Apotheke zur Verfügung.

§ 33. Der Verrath von Betriebs- oder Fabrikationsverfahren, von Gebräuchen, Einrichtungen und Geschäftsverbindungen²⁸⁾, welche der Fabrik eigenthümlich sind, sowie das Entfremden von Formen, Mustern und Rezepten ist streng verboten, und zieht außer sofortiger Entlassung und Innebehaltung des noch nicht bezahlten Lohnes noch strafgerichtliche Verfolgung nach sich. Dasselbe gilt von jeder Abweichung von den vorgeschriebenen Rezepten und von Mehrangabe über geleistete Arbeit.

§ 34. Es ist den Arbeitern streng untersagt, in's Fach schlagende Nebengeschäfte zu betreiben.

Arbeiter oder Arbeiterinnen können bei einer Konventionalstrafe von . . . Mark vor Ablauf von . . . Jahren nach ihrem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt in kein anderes gleichartiges hiesiges²⁹⁾ Geschäft eintreten.

Oder: (Arbeiter, welche über 14 Tage in Beschäftigung und somit in festem Engagement sind, verpflichten sich, bei einer Konventionalstrafe von . . . Mark im Falle des Austritts in kein anderes Geschäft gleicher Branche . . . vor Ablauf von . . . Monaten (Jahren) ohne unsere schriftliche Einwilligung einzutreten.)

§ 35. In jedem Arbeitsaal ist ein Verzeichniß des Inventars angebracht, und hat der Stubenälteste für das Vorhandenbleiben desselben die Verantwortung.

Zum Vorschein tretende Mängel an Geräthschaften, Formen u., Maschinen sind dem nächsten Vorgesetzten sofort anzuzeigen.

Die Arbeitsstoffe und Utensilien, Waaren, Geschirre, Geräte und Maschinen, sowie Fenster-scheiben müssen mit der größtmöglichen Schonung, Ordnung und Reinlichkeit behandelt werden. Jeder durch erwiesenen Leichtsinns oder grobe Fahrlässigkeit entstandene Schaden oder verlorene Gegenstände sind von dem Schuldigen zu ersetzen, und wird ihm der Werth derselben vom Lohne abgezogen. Absichtliche Verursachung von Schaden wird außerdem mit Geldstrafen geahndet.

§ 36. Wer Feuerungen zu besorgen hat, muß sie jeden Abend sorgfältig reinigen, und für den nächsten Morgen das nöthige Heizmaterial bereit halten.

§ 37. Die Fabrikräume sind jeden Sonnabend von den dazu Beauftragten gründlich zu reinigen. Außerdem sind jeden Morgen oder Abend nach Schluß der Arbeit die Arbeitsräume und Treppen zu wischen oder zu kehren, und jeder Arbeiter ist verpflichtet, für Reinhaltung und Ordnung seines Arbeitsplatzes zu sorgen, worauf die Werkführer streng zu achten haben.

~~Sämmtliche Maschinen und Apparate sind von den daran Beschäftigten täglich gut und jeden Tag vor einem Sonntag oder Feiertag gründlich zu reinigen; ist das nicht geschehen, so wird die Maschine auf Kosten des Säumigen von einem Andern gereinigt, und werden ihm die Kosten vom Lohne abgezogen.~~

§ 38. Das Einnehmen von Speisen und Getränken, das Waschen und das Wechseln der Kleider darf nur in den betreffenden Garderoben geschehen; Mitnehmen der Kleidungsstücke, Handkörbe, großer Taschen, Pakete in die Arbeitsräume, sowie Beforgung der Toilette daselbst ist streng verboten. Jene Gegenstände sind in den Garderoben zu belassen, oder müssen dem Portier zur Aufbewahrung übergeben werden. Brennende Zigarren und Tabakspfeifen in den Taschen der Röcke zu lassen, welche in die Garderobe gehängt werden, ist verboten.

§ 39. Jeder Arbeiter hat für Reinlichkeit³⁰⁾ seines Anzuges und seines Körpers überhaupt Sorge zu tragen.

²⁸⁾ Hier wie in anderen Fällen ist die Zweckmäßigkeit des Verbotes und der Bedrohung einzeln benannter, seltener vorkommender Vergehungen sehr fraglich, indem man Gefahr läuft, auf den Schaden, der dadurch angerichtet werden kann, erst recht öffentlich hinzuweisen, ohne ihn doch genügend wirksam verhindern zu können.

²⁹⁾ Ein derartiges Verbot ist ungiltig nach Reichs-Gerichts-Entscheidung, wenn dem Arbeiter dadurch sein Fortkommen wesentlich beeinträchtigt wird, das Verbot darf also z. B. nicht örtlich oder zeitlich unbegrenzt bestehen.

³⁰⁾ Diese Bestimmung empfiehlt sich besonders für Betriebe der Nahrungsmittel-Industrie.

Beim Verlassen des Abortes und Pissoirs, nach Frühstück und Vesper, vor Beginn der Arbeit, sowie vor Wiederaufnahme derselben nach jeder Unterbrechung sind die Hände zu waschen.⁹⁹⁾ Zuwiderhandlungen werden bestraft.

§ 40. Verunreinigungen jeder Art, Verschmutzen und Bemalen der Fabrikwände, Treppen, Aborte und anderer Räumlichkeiten sind streng verboten. Der Zuwiderhandelnde hat außer der Strafe die Kosten der Reinigung und Wiederherstellung zu tragen. Für Verrichtung der Nothdurft dürfen nur die Aborte benutzt werden. Ueberhaupt ist die größte Sauberkeit in den Aborten dringend geboten und hat die gründliche Reinigung jede Woche von den dazu bestimmten, damit abwechselnden Arbeiterinnen zu erfolgen.

§ 41. Scharf riechende, unangenehmen Geruch verursachende Gegenstände dürfen in die Fabrikräume nicht mitgebracht werden.

§ 42. Der Genuß von Branntwein ist innerhalb sämtlicher Fabrikräume untersagt; das Einbringen von Branntwein wird sowohl an dem Bringer, wie an dem Besteller bestraft und zwar außer mit Geldstrafe mit Konfiskation des Branntweins. Wiederholte Betrunktheit im Dienste hat sofortige Entlassung zur Folge.

Oder: (Der Genuß von Branntwein ist Arbeiterinnen gar nicht, Arbeitern mit größter Einschränkung gestattet. Geistige Getränke dürfen nur während der Frühstück- und Vesperzeit genossen werden; für die Zwischenzeit wird ein Gefäß mit frischem Wasser bereit gestellt. Das Zutragen von Kaffee u. s. w. durch andere, nicht im Hause beschäftigte Personen ist verboten. Hiervon ist der Maschinenmeister ausgenommen, der seinen Posten über Mittag nicht verlassen kann.)

§ 43. Das Rauchen ist unter keiner Bedingung in der Fabrik gestattet und dürfen auch Zigarren oder Pfeifen beim Weggange innerhalb der Fabrik oder des Fabrikgehöfts nicht angebrannt werden. Mit Gas, Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen, namentlich dürfen nicht Zündhölzer, Puzlappen und leicht Feuer fangende Gegenstände offen liegen gelassen werden und muß das Feuer bei Schluß der Arbeit stets vollständig gelöscht werden.

Ferner ist bei Strafe verboten:

- a) Bodenräume oder Trockenböden mit offenem Licht zu betreten;
- b) das Füllen der Lampen in einem andern als dem dazu bestimmten Raume und Abends vorzunehmen;
- c) Petroleum und Spiritus in noch brennende Lampen nachzufüllen;
- d) brennbare Gegenstände nach der Arbeit in der Nähe des geheizten Ofens liegen zu lassen.

Jede, auch nur die geringste Feuersgefahr ist sofort im Fabrikkontor zu melden.

§ 44. Neueintretende sind von dem Vorgesetzten auf die Vorsichtsmaßregeln bei jeder Maschine besonders aufmerksam zu machen. Von jedem Unglücke irgend welcher Art an Person oder Maschine ist im Kontor sofort Meldung zu machen. Bei der Bedienung der Maschinen ist die größte Vorsicht anzuwenden und dürfen dieselben weder auf der Seite, wo sich das offene Getriebe befindet, beschickt, noch während sie im Gange sind, gereinigt oder gepuzt, noch Riemen aufgelegt werden. Ueber sämtliche Maschinen hat der Maschinenführer die Aufsicht und sind dessen hierauf bezügliche Anordnungen genau zu befolgen. In allen Räumen, in welchen sich Arbeitsmaschinen befinden, sind Glockenzüge vorhanden, um im Nothfalle dem Maschinenwärter das Zeichen zum sofortigen Stillstehen der Maschinen geben zu können. Wer sich unbefugt an Maschinen zu schaffen macht, wird bestraft. Es ist streng verboten, die Fahrstühle zum Personentransport zu benutzen. Bevor der Fahrstuhl gezogen wird, wird ein Signal gegeben, und darf er nur von dazu Bestimmten bedient werden.

Das Drehen der Gas- und Wasserhähne, sowie das An- und Abstellen der Maschinen darf nur von den dazu Beauftragten geschehen.

Die angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen aus Bequemlichkeit oder Leichtsinne nicht entfernt werden.

Wer sich der Gefahr, beschädigt zu werden, muthwillig aussetzt, oder etwas thut, wodurch anderen Personen Schaden zugefügt werden könnte, verfällt in Strafe.

Die Unfallverhütungs-Vorschriften der-Berufsgenossenschaft sind genau zu befolgen.

§ 45. Es ist dem Personal gestattet, Sonnabends (oder: jeden Tag) zu Vorzugspreisen Waaren aus der Fabrik zu kaufen, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, und nicht zum Wiederverkauf an Dritte. Die Waaren müssen am Tage auf dem Lager bestellt und Abends gegen Baarzahlung auf dem Komptoir abgefordert werden. Zur Kontrolle erhält der Käufer einen Koupon, welcher dem Portier beim Ausgange abgegeben wird.

⁹⁹⁾ Siehe Seite 5.

§ 46. Das Entwenden der dem Personal zur Bearbeitung übergebenen oder ihnen sonst zugänglichen Materialien oder Fabrikate, ebenso aller übrigen in die Fabrik gehörigen Gegenstände wird mit augenblicklicher Entlassung geahndet, der dadurch entstandene Schaden am Lohn abgezogen, der einbehaltene Lohn für Depositen verfällt der (Krankenkasse) und der Schuldige wird dem Staatsanwalt angezeigt.

§ 47. Körbe und Taschen, Umbindetaschen unter dem Kleide müssen dem Portier auf Verlangen vorgezeigt werden.

Mädchen und Knaben werden beim Nachhausegehen visitirt,³⁰⁾ Arbeiter und Handwerker gleichfalls, wenn der Arbeitgeber es für nöthig befindet; auch jedes andere Mitglied des Personals hat sich auf Verlangen einer Untersuchung von Seiten des Beauftragten des Arbeitgebers zu unterziehen.

§ 48. Untersagt ist alles unnöthige Lärmen, Streiten, Singen, Pfeifen, Werfen mit Gegenständen, Essen während der Arbeitszeit. Nach der Arbeit sind die Fenster zu schließen und bei Verlassen der Arbeit die Waaren gegen Staub und Schmutz zuzudecken.³⁰⁾

§ 49. Wer erfährt, daß ein Mitarbeiter sich einer gemeinen oder für den Betrieb Gefahr bringenden Handlung schuldig gemacht hat oder eine solche beabsichtigt, hat dies sofort zu melden und es wird dafür gesorgt werden, daß ihm aus der Anzeige kein Nachtheil erwächst.

V. Strafen.

§ 50. Leichtere Uebertretungen unserer Fabrik-Ordnungen ziehen einen Verweis, schwerere oder wiederholte Geldstrafen bis zum Betrage eines Tagelohnes³¹⁾ nach sich. Mit dem vollen Tagelohn werden gestraft:³²⁾ Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten oder gegen die behufs Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung erlassenen Vorschriften. Mit dem halben Tagelohn werden gestraft: Verstöße gegen die Vorschriften der Arbeits-Ordnung in §

Für andere Uebertretungen treten Strafen bis zu Pfennigen ein.

§ 51. Alle Strafgeelder werden vom Chef persönlich (oder von dem Abtheilungs-Vorstand) festgesetzt und, soweit sie nicht die Firma oder ein Dritter als Schadenersatz zu beanspruchen hat, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter nach freiem Ermessen des Chefs verwendet
oder: (unter Zustimmung oder nach den Anträgen des Arbeiter-Ausschusses)
oder: (fließen in die Fabrik-Krankenkasse).

§ 52. Die Strafgeelder werden bei der nächsten Lohnzahlung vom Lohn gekürzt. Ueber dieselben wird ein Verzeichniß geführt, das von den Arbeitern jeder Zeit eingesehen werden kann.

³⁰⁾ Siehe Seite 5.
³¹⁾ Gesetzlich zulässiges Höchstmaß der Geldstrafe.
³²⁾ Im Uebrigen sind die Strafen bei den einzelnen Betrieben so sehr verschieden, daß nichts Gemeinsames sich daraus entnehmen läßt. Nur für die hier genannten Fälle ist Geldstrafe im Betrage eines vollen Tagelohnes gesetzlich zulässig.

Ort Datum

Unterschriften:

.....
Fabrikbesther.

.....
.....
.....
für den
Arbeiter-
Ausschuß.

Auszug aus dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1891.

§ 134 a.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von Demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134 c.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Anderer als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Anderer als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 134 d.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134 f.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

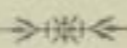
§ 134 g.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden auch die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.

§ 134 h.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b Absatz 3 und 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftskassen von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.